

# Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

## I. Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Käufer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung an den Käufer in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführen.
3. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die zwischen uns und dem Käufer zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufs- und Lieferbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## II. Vertragsschluss und Vertragsänderung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von uns durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Unser Schweigen auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Käufers gilt nicht als Zustimmung. Soweit unsere Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen, auch dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Eine Beratung in Wort und Schrift durch uns oder unsere Mitarbeiter ist unverbindlich.

## III. Lieferzeit

1. Die Vereinbarung von Lieferfristen und Lieferterminen bedarf der Schriftform.
2. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder wir unsere Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
4. Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
5. Ist Abnahme von Teillieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so gilt eine ungefähre gleichmäßige Verteilung der Lieferung als bedungen.
6. Erfolgt Abnahme oder Abruf nicht spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit oder, falls kein Endzeitpunkt vereinbart ist, nicht spätestens innerhalb eines Jahres, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Verspätung von uns zu vertreten ist. Unser Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
7. Für den Fall, dass Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen, insbesondere wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, behalten wir uns vor, die weitere Erfüllung von angemessenen Sicherheiten abhängig zu machen. Bei Erstbestellungen behalten wir uns vor, die Ware nur gegen Vorkasse oder per Nachnahme auszuliefern.

## IV. Lieferumfang

1. Für den Umfang unserer Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen der Ware bleiben vorbehalten, soweit sie nicht erheblich und für den Käufer zumutbar sind.
2. Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % des Lieferumfangs vor. Berechnet wird insoweit die Lieferung.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Die Berechnung der Liefermengen richtet sich mangels anderweitiger Vereinbarung nach den bei uns festgestellten Gewichten.

## V. Gefahrtragung

1. Die Gefahr geht, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, mit der Übergabe der Ware (Beginn des Verladevorganges) an die den Transport ausführende Person auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder wir weitere Leistungen, etwa die Transportkosten, übernommen haben.
2. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer.
3. Angelieferte Ware ist vom Käufer unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.
4. Soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Lieferverzögerungen und sonstige Risiken nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.

## VI. Versendung und Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt mangels gesonderter Vereinbarung ab Werk.
2. Versandart und Verpackung unterstehen mangels besonderer Vereinbarung unserem Ermessen.
3. Verpackung, die nicht besonders in Rechnung gestellt ist, wird nicht zurückgenommen. Sofern Verpackungen besonders in Rechnung gestellt sind, erfolgt Gutschrift unter der Voraussetzung, dass die Emballage innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Rechnungsdatum in sauberem, verwendungsfähigem Zustand frachtfrei eingegangen ist, zu ½ des berechneten Wertes. Gebinde werden in keinem Falle zurückgenommen.
4. Leihemballage ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Rechnungsdatum gebührenfrei in sauberem, einwandfreiem Zustande an uns frachtfrei zurückzusenden. Nach Überschreiten dieser Frist wird Leihemballage im Werte des Wiederbeschaffungspreises in Rechnung gestellt. Sind im Zeitpunkt der Rechnung für Leihemballagen diese an uns unterwegs, gilt die Emballagerechnung als hinfällig.

## VII. Preise

1. Unsere Preise basieren auf den jeweiligen Gestehungskosten. Sollten bis zum Tage der Lieferung produktionsbedingte Preiserhöhungen eintreten, insbesondere bei gestiegenen Rohstoffpreisen, so bleibt uns vorbehalten, ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung, den Preis entsprechend anzupassen.
2. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, in Euro „ab Werk“, jedoch ausschließlich Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
3. Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bei uns eingehend ohne jeden Abzug zu zahlen. Diskontfällige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Wechsel und Schecks gelten erst ab Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einziehungsspesen werden dem Kunden belastet.
4. Gutschriften des Käufers gelten nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung als Rechnung. In diesen Fällen sind die Rechnungsbeträge, falls nichts anderes vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Ware bei uns eingehend ohne jeden Abzug zu zahlen.
5. Bei Überschreitung des Zahlungszieles können wir unbeschadet weitergehender Rechte ohne gesonderte Mahnung Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangen.
6. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Käufer nur berechtigt, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.
7. Jede Zahlung wird auf ältere fällige Rechnungsbeträge verbucht. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) das Eigentum vor, bis der Käufer die gesamten, auch die künftig erst entstehenden, Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt. Der Käufer hat uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
2. Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdende, Verfügungen zu treffen. Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, ist der Käufer nur dann zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn er sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorbehält, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben.

3. Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Der Käufer ist widerrechtlich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns im eignen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an uns abzuführen. Wir können die Einziehungsermächtigung des Käufers sowie die Berechtigung des Käufers zur Weiterveräußerung jederzeit widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wird.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Vorbehaltsware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt die neuen Sachen für uns. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 20%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.
7. Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäß diesem Abschnitt VIII. nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner die dem am nächsten kommende, nach dem Recht dieses Landes rechtlich mögliche, Sicherheit als vereinbart. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Käufer alles tun, um uns unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen.
8. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **IX. Mängelansprüche**

1. Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass er die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen untersucht und uns Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Ware, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Käufer hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an uns schriftlich zu beschreiben.
2. Mängelrügen ohne genaue Bezeichnung der Partienummer und der Kennzeichnungsangaben der jeweils betroffenen Position einer Partie sind unwirksam.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Farb- und Leistungsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgeblich. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar. Muster gewährleisten lediglich eine fachgerechte Problemlösbarkeit und enthalten keine Vereinbarung oder Garantie einer bestimmten Verwendungseignung.
4. Bei Mängeln sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.
5. Sofern wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage sind, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Käufer unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die wir zu vertreten haben, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
6. Das Rücktrittsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von uns zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn wir den Mangel nicht zu vertreten haben, statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten haben oder Sonderanfertigungen geliefert haben.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr, sofern die Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Unsere unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von uns zu einem vom Käufer geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von uns in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

### **X. Haftung**

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Im Übrigen haften wir für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist unsere Haftung, sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auch ein vernünftiger Dritter geltend gemacht hätte.

### **XI. Höhere Gewalt**

1. Sofern wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware gehindert werden, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Käufer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern uns die Erfüllung unserer Pflichten durch unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretene Ereignisse, wie z.B. Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem unserer Lieferanten oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
2. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Käufers werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern werden.

### **XII. Produkthaftung**

1. Der Käufer wird die Ware in sicherheitsrelevanter Hinsicht nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Waren nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Käufer uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Käufer für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
2. Werden wir aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer –warnung veranlasst, so wird der Käufer uns unterstützen und alle ihm zumutbaren, von uns angeordneten Maßnahmen treffen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der –warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
3. Der Käufer wird uns unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler informieren.

### **XIII. Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von uns und dem Käufer ist der Ort unseres Sitzes, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist der Ort unseres Sitzes. Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Käufers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.